



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Gymnasien,  
Abendgymnasien  
und Kollegs in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
V.5 – BS5500 – 6b.3420

München, 25.02.2021  
Telefon: 089 2186 2900  
Name: Herr Scheller

**Information zum Unterrichtsbetrieb im Abiturjahrgang 2022 (Q11);  
Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen im Schuljahr 2020/2021**

Anlage: Kurzübersicht zur Ermittlung der Halbjahresleistung für die Kurs-  
halbjahre 11/1 und 11/2 im Schuljahr 2020/2021

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

Herr Staatsminister Prof. Dr. Piazzolo hat Sie mit Schreiben vom 16. Februar 2021 über die Beschlüsse der Bayerischen Staatsregierung zu den COVID-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern und deren Konsequenzen auf den Unterrichtsbetrieb ab dem 22. Februar informiert. Während den Schülerinnen und Schülern der Q12 ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit des Präsenzunterrichts unter Einhaltung des Mindestabstands auch in den Unterrichtsräumen eröffnet wurde, wird für die Schülerinnen und Schüler der Q11 der Distanzunterricht zunächst fortgesetzt.

Unseren Maßnahmenplan zur Veränderung der Rahmenbedingungen in der Qualifikationsphase vom 18. Januar 2021, den wir in Erwartung einer baldigen Wiederaufnahme des Wechsel- bzw. Präsenzunterrichts auch für die Schülerinnen und Schüler der Q11 entworfen hatten, konnten wir nun mit den Vertretungen der gymnasialen Schulfamilie an die neue Situation anpassen.

Für die Schülerinnen und Schüler der Q11 dieses Schuljahres wird – insbesondere mit Blick auf die Verlängerung des reinen Distanzunterrichts – **die Anzahl der Leistungsnachweise weiter reduziert**. Dadurch werden die Spielräume für die Stoffvermittlung vergrößert und der Leistungsdruck verringert.

### 1. Anzahl und Stoffumfang der Leistungserhebungen

- Abweichend von § 22 Abs. 3 Satz 1 GSO wird für jedes Fach im gesamten Schuljahr 2020/2021 je **eine Schulaufgabe** gefordert.  
Im kombinierten Kurs Geschichte+Sozialkunde wird demnach eine kombinierte Schulaufgabe und bei der Wahl eines Additums in Musik, Kunst oder Sport zusätzlich zur Schulaufgabe (d.h. im Fach Sport zu den praktischen Leistungen) ein großer Leistungsnachweis gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 3 GSO gefordert.
- Bisher **im Kurshalbjahr 11/1 noch nicht erbrachte Schulaufgaben** bzw. große Leistungsnachweise können damit nach Wiederaufnahme des Wechsel- bzw. Präsenzunterrichts und der gebotenen „Phase des Ankommens“ (mindestens eine Schulwoche) **bis zum Ende des Schuljahres terminiert werden**. Weitere Schulaufgaben bzw. große Leistungsnachweise werden – mit der unten beschriebenen Ausnahme für die sportpraktischen Leistungen – in diesem Schuljahr in der gesamten Jahrgangsstufe 11 nicht gefordert.
- Zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler können **Prüfungsgegenstand der unter dieser Prämisse noch ausstehenden Schulaufgaben** auch ausschließlich Inhalte des Ausbildungsabschnitts 11/2 sein, sofern diese dann bereits Gegenstand des Unterrichts waren. Um Unsicherheiten zu vermeiden, ist die der jeweiligen Schulaufgabe zugrundeliegende Schwerpunktsetzung den Schülerinnen und Schülern im Vorfeld zu skizzieren.
- Abweichend von § 21 Abs. 3 Satz 1 und 2 GSO werden für jedes Fach im gesamten Schuljahr 2020/2021 **mindestens zwei kleine Leistungsnachweise**, darunter wenigstens ein mündlicher gefordert; im Fach Sozialkunde (einstündig) wird im gesamten Schuljahr

2020/2021 **mindestens ein kleiner Leistungsnachweis** gefordert; im Wissenschaftspropädeutischen Seminar werden im gesamten Schuljahr 2020/2021 **mindestens zwei kleine Leistungsnachweise** gefordert. Damit den Schülerinnen und Schülern bei der Erstellung der **W-Seminararbeit** im Hinblick auf die zur Verfügung stehende Zeit für deren Anfertigung keine Nachteile entstehen, ist das Thema der Seminararbeit nach wie vor gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 GSO zu wählen. Sofern noch nicht erfolgt, sind die Themenvereinbarungen baldmöglichst vorzunehmen.

- Sofern die Mindestzahl an kleinen Leistungsnachweisen in einzelnen Fächern für alle Schülerinnen und Schüler bereits zu einem frühen Zeitpunkt erbracht worden sind, können die Lehrkräfte **in pädagogischer Verantwortung** weitere kleine Leistungsnachweise erheben.
- Im **Fach Sport** bleiben die Regelungen zur Wahl des sportlichen Handlungsfeldes für die zweite Schuljahreshälfte unberührt. Dabei treten an die Stelle der Schulaufgabe praktische Leistungsnachweise aus einem der beiden gewählten sportlichen Handlungsfelder. Die Schülerin oder der Schüler entscheidet zu einem von der Schule festzulegenden Zeitpunkt, in welchem der in Jahrgangsstufe 11 gewählten sportlichen Handlungsfelder die praktischen Leistungsnachweise erbracht werden. Dabei können auch bisher bereits erbrachte sportpraktische Leistungsnachweise im sportlichen Handlungsfeld der ersten Schuljahreshälfte berücksichtigt oder – ausnahmsweise – durch sportpraktische Leistungsnachweise des sportlichen Handlungsfeldes der zweiten Schuljahreshälfte ersetzt werden. Wird diese Möglichkeit gewählt, gelten die im sportlichen Handlungsfeld der zweiten Schuljahreshälfte erzielten Punktzahlen verbindlich.

Die sportartspezifischen Regelungen zur Durchführung sportpraktischer Leistungserhebungen gemäß KMS vom 11.12.2020, Nr. VI.10 – BK7400 – 3.116507 vom 11.12.2020 gelten auch für die zweite Schuljahreshälfte.

- In **jahrgangsstufenübergreifenden Kursen** ergeben sich für die Schülerinnen und Schüler der Q11 demzufolge im Hinblick auf die Zahl der geforderten Leistungsnachweise und die Zuordnung der Leistungsnachweise zu Kurshalbjahren jeweils andere Bedingungen als für die Schülerinnen und Schüler der Q12: Während für Schülerinnen und Schüler der Q11 die Bestimmungen dieses Schreibens gelten, sind für die Schülerinnen und Schüler der Q12 weiterhin die Vorgaben des KMS vom 18.01.2021, Nr. V.5 – BS5500 – 6b.3419 heranzuziehen.

## 2. Termin der Ausbildungsabschnittszeugnisse

Das Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 11/1 wird abweichend von § 41 Abs. 1 Satz 2 GSO, § 46b Abs. 10 Nr. 2 BaySchO zum Termin des Jahreszeugnisses, gemeinsam mit dem Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 11/2 erstellt.

## 3. Ermittlung der Halbjahresleistung (vgl. Anlage)

*Für das Kurshalbjahr 11/1*

- Bei der Ermittlung der Halbjahresleistung für das Kurshalbjahr 11/1 sind im jeweiligen Fach die erzielte Punktzahl der Schulaufgabe sowie der Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen im gesamten Schuljahr in Jahrgangsstufe 11 erbrachten Leistungsnachweise zu berücksichtigen. Im Übrigen erfolgt die Ermittlung der Halbjahresleistung gemäß § 29 GSO.
- Im kombinierten Kurs Geschichte+Sozialkunde werden demzufolge bei der Ermittlung der Halbjahresleistung im Kurshalbjahr 11/1 stets die Punktzahlen der kombinierten Schulaufgabe und im Falle der Wahl eines Additums in Musik, Kunst oder Sport zusätzlich zur Punktzahl der Schulaufgabe (d.h. im Fach Sport der praktischen Leistungsnachweise aus einem der beiden gewählten sportlichen Handlungsfelder) die Punktzahl des großen Leistungsnachweises gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 3 GSO berücksichtigt.
- Alle Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers werden unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler (der

die obigen Hinweise dienen) in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft unter Einbeziehung der Umstände der Pandemie gemäß Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayEUG bewertet.

*Für das Kurshalbjahr 11/2: **Günstigerregelung***

Zur Ermittlung der Halbjahresleistung für das Kurshalbjahr 11/2 bestehen **für jedes Fach** folgende Alternativen:

- **Variante 1:** Die Halbjahresleistung wird im jeweiligen Fach in gleicher Weise ermittelt wie für das Kurshalbjahr 11/1 und entspricht somit der Halbjahresleistung des Kurshalbjahres 11/1. Dabei werden im jeweiligen Fach alle im diesjährigen Schuljahr in Jahrgangsstufe 11 erzielten Punktzahlen berücksichtigt. Im Übrigen erfolgt die Ermittlung der Halbjahresleistung gemäß § 29 GSO.
- **Variante 2:** Die Halbjahresleistung (bzw. die jeweilige Teilleistung im kombinierten Kurs Geschichte+Sozialkunde bzw. im Fach Sport als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung) wird aus dem reinen Durchschnitt der in Jahrgangsstufe 11 im gesamten Schuljahr im jeweiligen Fach erzielten Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise ermittelt.

Es wird für jedes Fach die für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler günstigere Variante zur Ermittlung der Halbjahresleistung des Kurshalbjahres 11/2 herangezogen. Diese Regelung versteht sich als Weiterentwicklung der im KMS vom 18. Januar 2021 eröffneten Möglichkeit, wonach den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an der Schulaufgabe im Kurshalbjahr 11/2 in den meisten Fächern ohnehin freigestellt wurde.

Zur Ermittlung der Halbjahresleistung im **Wissenschaftspropädeutischen Seminar (W-Seminar)** wird sowohl die Halbjahresleistung für das Kurshalbjahr 11/1 als auch für das Kurshalbjahr 11/2 jeweils aus dem Durchschnitt der in Jahrgangsstufe 11 erzielten Punktzahlen der kleinen Leis-

tungsnachweise ermittelt. Die Punktzahl der Halbjahresleistung der Ausbildungsabschnitte 11/1 und 11/2 im W-Seminar ist damit in der Regel identisch (ggf. Ersatzprüfung, vgl. nachfolgende Nr. 4).

#### 4. Möglichkeit zur Teilnahme an freiwilligen Ersatzprüfungen für die Ermittlung der Halbjahresleistung für 11/2

Auf Antrag und nach eingehender Beratung durch die Schule haben die Schülerinnen und Schüler in jedem Fach zudem die Möglichkeit, über Stoffgebiete, die nicht bereits Gegenstand der Schulaufgabe bzw. des großen Leistungsnachweises im jeweiligen Fach waren, an einer in aller Regel schriftlichen Ersatzprüfung gemäß § 27 GSO teilzunehmen.

Nach Anmeldung (vgl. Nr. 5) gilt das Ergebnis der Ersatzprüfung im jeweiligen Fach verbindlich als Halbjahresleistung für den Ausbildungsabschnitt 11/2, unabhängig von den Stoffgebieten, die der Ersatzprüfung zugrunde liegen. Ersatzprüfungen müssen in jedem Fall dem Anforderungsniveau der regulären Leistungsnachweise entsprechen. Da die Mindestanforderung für die Halbjahresleistung im Kurshalbjahr 11/2 gemäß den in Ziffer 3 dieses Schreibens genannten Bedingungen zwei kleinen Leistungserhebungen entspricht, gilt dies für den Gesamtumfang und das Niveau der Ersatzprüfung entsprechend. Die konkrete Gestaltung der Ersatzprüfung liegt ansonsten im pädagogischen Ermessen der jeweiligen Lehrkraft (vgl. Art. 52 Abs. 3 BayEUG i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 4 GSO). Auf § 26 Abs. 4 und § 27 GSO wird hingewiesen.

Die Regelungen gelten für das W-Seminar entsprechend. Die Ersatzprüfung erstreckt sich hier auf Stoffgebiete, die nicht bereits Gegenstand der kleinen Leistungsnachweise in Jahrgangsstufe 11 des W-Seminars waren.

#### 5. Hinweise zum Verfahren

Als Grundlage für die Entscheidung der Schülerinnen und Schüler, ob und in welchen Fächern sie sich für eine Ersatzprüfung anmelden, stellt die Schule jeweils eine Übersicht aus den in Jahrgangsstufe 11 im diesjährigen

Schuljahr im jeweiligen Fach erzielten Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise bzw. der Schulaufgabe sowie die sich aus den unter Ziffer 3 genannten Varianten ergebenden Punktzahlen der jeweiligen Halbjahresleistung zum 23. Juli 2021 zusammen.

Im kombinierten Kurs Geschichte+Sozialkunde enthält diese Übersicht die Punktzahlen der kombinierten Schulaufgabe und im Falle der Wahl eines Additums in Musik, Kunst oder Sport enthält sie zusätzlich zur Punktzahl der Schulaufgabe (d.h. im Fach Sport der praktischen Leistungsnachweise aus einem der beiden gewählten sportlichen Handlungsfelder) die Punktzahl des großen Leistungsnachweises gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 3 GSO.

Die Beratungen zum individuellen Leistungsstand auf Grundlage des § 44 Abs. 1 GSO erfolgen, auch im Hinblick auf eine mögliche Ersatzprüfung, spätestens in KW 30. Die schriftliche und verbindliche Meldung zur Teilnahme an einer oder an mehreren Ersatzprüfungen erfolgt spätestens am Montag, dem 2. August 2021. Die Ersatzprüfungen werden von der Schule nach Möglichkeit zwischen 6. und 17. September 2021 terminiert. Die Termine sowie die der jeweiligen Ersatzprüfung zugrundeliegenden Stoffgebiete werden der Schülerin oder dem Schüler spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin der Ersatzprüfung mitgeteilt. Im Falle der Teilnahme an einer Ersatzprüfung verschiebt sich der Zeugnistermin für den Ausbildungsabschnitt 11/2 entsprechend.

#### 6. Rücktritt in die Jahrgangsstufe 10; Probezeit

Da die Entscheidung über einen Rücktritt und das Bestehen der Probezeit nur in Kenntnis der erzielten Punktzahlen getroffen werden kann, verschiebt sich mit dem Zeugnistermin über den Ausbildungsabschnitt 11/1 (vgl. Nr. 2 oben) auch die Frist hierfür.

Abweichend von § 37 Abs. 4 Satz 1 GSO ist ein Rücktritt in die Jahrgangsstufe 10 bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 möglich. Bei einem Rücktritt in die Jahrgangsstufe 10 oder bei Nichtbestehen der Probezeit verfallen die in der diesjährigen Jahrgangsstufe 11 erzielten Leistungen. Gilt die Probezeit als nicht bestanden, so erfolgt der Wiedereintritt in die Q11 im folgenden Schuljahr erneut auf Probe. Dies gilt auch dann, wenn

ein Rücktritt erfolgt, ohne dass über das Bestehen der Probezeit gemäß § 6 Abs. 5 GSO befunden werden und infolge die Vorrückungserlaubnis im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 nicht erteilt oder zugestanden werden kann.

Die Schulen werden gebeten, die betroffenen Schülerinnen und Schüler insbesondere im Hinblick auf bereits in Jahrgangsstufe 10 entstandene Lücken zu beraten, um einen ggf. notwendigen Rücktritt rechtzeitig in den Blick zu nehmen. Den Schülerinnen und Schülern kann z.B. im März 2021 eine Information über das Notenbild (in Anlehnung an § 40 Abs. 3 GSO) zur Selbsteinschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit zur Verfügung gestellt werden, insbesondere soweit ein freiwilliger Rücktritt für eine geordnete weitere Schullaufbahn in Betracht kommt.

### 7. Rücktritt in die Jahrgangsstufe 11

Im Falle des Rücktritts einer Schülerin oder eines Schülers zum Ende des diesjährigen Ausbildungsabschnitts 12/1 in die Jahrgangsstufe 11 gilt Folgendes:

Die Schülerin oder der Schüler hat an den nach dem Rücktritt terminierten Schulaufgaben in Jahrgangsstufe 11 ebenso wie an den kleinen Leistungsnachweisen verpflichtend teilzunehmen. Für diese Schülerinnen und Schüler sind in der in Jahrgangsstufe 11 verbleibenden Zeit bis zum Schuljahresende in jedem Fach jeweils mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter wenigstens ein mündlicher zu erheben; im Fach Sozialkunde (einstündig) wird mindestens ein kleiner Leistungsnachweis gefordert; im W-Seminar sind entsprechend mindestens zwei kleine Leistungsnachweise zu erheben, sofern nicht das ursprünglich gewählte W-Seminar gemäß § 37 Abs. 4 Satz 7 GSO beibehalten wird.

Bei der Ermittlung der Halbjahresleistung im Kurshalbjahr 11/2 bestehen für zum Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 zurückgetretene Schülerinnen und Schüler folgende Möglichkeiten:

- **Variante 1:** Die im Kurshalbjahr 11/1 des vergangenen Schuljahres erzielte Halbjahresleistung gilt im jeweiligen Fach als Halbjahresleistung des diesjährigen Kurshalbjahres 11/2. Diese Möglichkeit eröffnet sich im W-Seminar nicht.
- **Variante 2:** Die Halbjahresleistung wird alternativ aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der nach dem Rücktritt in Jahrgangsstufe 11 im jeweiligen Fach erzielten Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise ermittelt. Dies gilt für das W-Seminar entsprechend, sofern nicht das ursprünglich gewählte W-Seminar gemäß § 37 Abs. 4 Satz 7 GSO beibehalten wird.
- **Variante 3:**
  - a. Sofern nach dem Rücktritt im jeweiligen Fach neben den beiden kleinen Leistungsnachweisen zusätzlich eine Schulaufgabe in Jahrgangsstufe 11 dieses Schuljahres erbracht worden ist, kann die Halbjahresleistung im Kurshalbjahr 11/2 im jeweiligen Fach alternativ gemäß § 29 GSO ermittelt werden.
  - b. Sofern nach dem Rücktritt im jeweiligen Fach in Jahrgangsstufe 11 dieses Schuljahres neben den kleinen Leistungsnachweisen keine Schulaufgabe erbracht worden ist, kann die Halbjahresleistung gemäß § 29 GSO auch unter Zuhilfenahme der im letzten Schuljahr im Kurshalbjahr 11/1 erzielten Punktzahl der Schulaufgabe ermittelt werden.

Es wird für jedes Fach die für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler günstigste Möglichkeit zur Ermittlung der Halbjahresleistung des Kurshalbjahres 11/2 herangezogen. Alternativ besteht in jedem Fach sowie im W-Seminar, sofern nicht das ursprünglich gewählte W-Seminar gemäß § 37 Abs. 4 Satz 7 GSO beibehalten wird, die Möglichkeit, an einer Ersatzprüfung gemäß Nr. 4 dieses Schreiben teilzunehmen. Das erzielte Ergebnis gilt dann als Halbjahresleistung des Ausbildungsabschnitts 11/2 im entsprechenden Fach bzw. im W-Seminar.

Die Ergebnisse der im vergangenen Schuljahr im Ausbildungsabschnitt 11/1 erzielten Halbjahresleistungen bleiben im Übrigen unberührt.

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,  
mit dieser Anpassung der Rahmenbedingungen für den Unterrichtsbetrieb sind erneut Änderungen im Klausuren- und Terminplan der beiden Ausbildungsabschnitte, insbesondere bei der Erstellung der Zeugnisse über die Ausbildungsabschnitte 11/1 und 11/2 verbunden. Der daraus entstehende Mehraufwand wird, auch mit Blick auf die erforderlichen Beratungen zum individuellen Leistungsstand, insbesondere von den Oberstufenkoordinatorinnen und Oberstufenkoordinatoren zu tragen sein. Bitte übermitteln Sie ihnen für ihren Einsatz meinen ausdrücklichen Dank.

Abschließend bitte ich Sie, die Schulfamilie in geeigneter Weise über die Inhalte dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Präbst

Ministerialdirigent